

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird Folgendes angeordnet:

1. Ab sofort ist im gesamten Gebiet des Landkreises Jerichower Land sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),zu halten.
2. Ab sofort sind Veranstaltungen mit Geflügel (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Wettbewerbe etc.) verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter den Punkten 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis sie widerrufen wird.

Begründung

I.

Seit dem 30. Oktober 2020 werden in Deutschland täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel gemeldet. Die Funde stammen überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste. Auch von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern werden tote AI-positive Wildvögel gemeldet. Vereinzelt gibt es auch in Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen. Inzwischen sind Fälle von positiven Wildvögeln in benachbarten Bundesländern und auch grenznah zu Sachsen-Anhalt (LK Nordsachsen) bestätigt. Zudem wurden 12 Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen amtlich festgestellt.

II.

Der Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Pkt. 1

Die Anordnung der Aufstallung von Geflügel basiert auf § 38 Abs. 11 TierGesG i. V. m. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestSchV). Gemäß § 13 Abs. 1 GeflügelpestSchV kann die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels anordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei der hoch pathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet das Risiko der Ausbreitung von HPAI-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und Europas als hoch. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Der gesamte Landkreis Jerichower ist auf Grund des Vorhandenseins von Wildvogeleinstandsgebieten (Risikogebiete) und der unmittelbaren Angrenzung an den Landkreis Havelland, in welchem das AI-Virus bei Wildvögeln festgestellt wurde, von der Einschleppung des AI-Virus bedroht. Da der Wildvogelzug prognostisch noch länger anhalten wird und sich damit das Risiko der Erregereinschleppung weiter erhöht oder verstetigt, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Um dem hohen Risiko eines Eintrags der Geflügelpest im Landkreis Jerichower Land, der eine sehr hohe Geflügeldichte aufweist, entgegenzuwirken, ist es erforderlich, sämtliches im Landkreis Jerichower Land gehaltene Geflügel aufzustallen. Die Aufstallung des Geflügels minimiert das Risiko eines direkten oder indirekten Kontakts zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel und ist zum Schutz der Geflügelbestände geeignet, erforderlich und angemessen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Zu Pkt. 2

Das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel stützt sich auf § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV). Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen u. a. verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Verfügung ist zum Schutz der Geflügelbestände vor einem Eintrag des Erregers der Geflügelpest geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Pkt. 3

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wirksam zu verhindern. Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Insbesondere Wildwasservögel können den Erreger der Geflügelpest verschleppen, ohne selbst zu erkranken. Im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest drohen erhebliche persönliche und wirtschaftliche Verluste. Um dem hohen Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe oder Privathaltungen durch infizierte Wildvögel vorzubeugen, sind die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel erforderlich. Es ist nicht hinnehmbar, bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung zu warten. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger einzelner Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an Maßnahmen zum Schutz gegen eine Verbreitung der Geflügelpest überwiegt das Interesse an der Freilandhaltung und an der Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel.

Zu Pkt. 4

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine erneute Risikobewertung festgestellt wurde, dass die getroffenen Anordnungen auf Grund einer Änderung der Tierseuchenlage nicht mehr erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 bis 206 in 39104 Magdeburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise

1. Gemäß § 64 Nr. 14 b) GeflPestSchV i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.
2. Gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) hat, wer u. a. Hühner, Truthühner, Tauben, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Auch Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wer seine Geflügelhaltung bisher noch nicht angezeigt hat, hat dies dem Landkreis Jerichower Land unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes unverzüglich unter folgender Adresse zur Registrierung mitzuteilen:

Landkreis Jerichower Land
Amt für Verbraucherschutz
Bahnhofstraße 9
39288 Burg
E-Mail: Verbraucherschutz@lkjl.de
Fax: 03921 949-9639

3. Unter den folgenden Links finden Sie umfassende Informationen über den Erreger sowie zu Biosicherheits- und Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/Flyer_Kleintierhalter.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Burg, den 15. Dezember 2020

gez. Dr. Burchhardt